

Vorlage Nr.: 0152/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	28.11.2018		N			
Rat	Entscheidung	06.12.2018		Ö			

Antrag von Rats Herrn Sperling vom 19.05.2018 Erhöhung der Hundesteuer für Kampfhunde

Anlagen:

Anlage 1 Übersicht über die derzeitige Veranlagung von potenziellen Kampfhunden
Anlage 2 Übersicht erhöhte Hundesteuer im Heidekreis

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz, die als örtliche Ordnungssteuer den legitimen Nebenzweck verfolgt, das Anwachsen der Zahl der Hunde zu bremsen. Ermächtigungsgrundlage zu dessen Erhebung ist § 3 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz). Voraussetzung zur Erhebung ist daher eine vorhandene Hundesteuersatzung. Die Stadt Soltau hat eine Hundesteuersatzung, erhebt derzeit aber keine besondere / erhöhte Steuer für sog. gefährliche Hunde. Der Antrag von Rats Herrn Sperling zielt jedoch hierauf ab. Die Rechtslage ist wie folgt zu beurteilen:

- erhöhte Besteuerung für Hunde ist umstritten und wird viel diskutiert
- aber weitestgehend von den Fachgerichten bejaht und letztmalig vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 15.10.2014¹ positiv entschieden worden
- rechtliche Bedenken wurden insbesondere an sogenannten Positivlisten festgestellt, in denen die Hunderassen zusammengestellt sind, für die die erhöhte Steuerpflicht gelten soll
- BVerwG² billigte die Auffassung, dass es **keinen Verstoß** gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle, wenn für bestimmte Hunde durch Nennung der Rassen die Kampfhundeeigenschaft unwiderleglich vermutet wird und im Übrigen nur Hunde als Kampfhunde angesehen würden, bei denen bestimmte Voraussetzungen die erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen vermuten lässt

¹ AZ: 9 C 8.13

² Bspw. in Beschlüssen vom 10.01.1997 – 8 B 204.96, 28.06.2005 – 10 B 22.05 oder 28.07.2005 – 10 B 34.05.

- der Nds. Landesgesetzgeber hatte bis vor einiger Zeit im Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) eine Verweisung auf das Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz aufgenommen, welches eine Erlaubnispflicht für bestimmte Rassen (American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden) vorsah
- mittlerweile wurde diese Verweisung verworfen und mit der Neufassung des NHundG keine Rassenliste für gefährliche Hunde mehr aufgenommen
- ➔ Erlaubnispflicht ist nunmehr beschränkt auf Hunde, bei denen Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Angesichts des Umstandes, dass das Land Niedersachsen auf die Rasseliste jedoch verzichtet hat, spricht vieles dafür, dass sich generelle Unterschiede zwischen einzelnen Hunderassen aufgrund ihrer Vermutung nicht feststellen lassen. Damit wäre dann auch die Besteuerung bestimmter Hunderassen zu einer erhöhten Steuer der Berechtigung entzogen. Eine erhöhte Besteuerung könnte allenfalls nur noch dann verlangt werden, wenn individuell der Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit besteht.

Diese Annahme ist jedoch nicht gerichtlich bestätigt worden. Eine besondere Gefährlichkeit müsste nachgewiesen und satzungsrechtlich näher definiert werden.

Ergebnis: Solange zumindest das BVerwG seinen Standpunkt zur Zulässigkeit von Kampfhundelisten nicht verwirft, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, eine erhöhte Besteuerung für bestimmte Hunderassen in die Satzung aufzunehmen und bestimmte Hunderassen zu nennen.

- ➔ Derzeit wären von einer erhöhten Steuerregelung 12 Hundehalter in Soltau betroffen. Eine Erhöhung auf 600 € würde diese Hundehalter um das 12,5-fache ihrer derzeitigen Gebühr mehr belasten. Die Steuereinnahmen mit diesen Hunderassen würde von derzeit 576 € auf 7.200 € ansteigen (Anlage 1).

Von den insgesamt 8 untersuchten Gemeinden in der Nähe haben lediglich 4 einen entsprechenden Steuertatbestand. Hiervon haben 2 Gemeinden eine Positivliste in die Satzung aufgenommen. Die Steuerhöhe bewegt sich zwischen dem 10 bis 20-fachen der normalen Steuer für einen Hund (Anlage 2). Der **Mittelwert** für eine erhöhte Steuer liegt im Umkreis bei **530 €**.

Würde die Stadt Soltau demzufolge einen Steuersatz von 600 € festsetzen, so wäre dies nach Bispingen (800 €) und Walsrode (660 €) der dritthöchste Steuersatz.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Bei Erhöhung der Hundesteuer für gefährliche Hunde, sogenannte „Kampfhunde“, ist mit jährlichen Steuermehreinnahmen von voraussichtlich etwa 6.500 Euro zu rechnen.

3. Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Soltau wird unverändert in der derzeitigen Form beibehalten.

Alternative 2:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Soltau wird um den Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde auf 600 Euro jährlich ergänzt.

4. Unterschrift des stellvertretenden Fachgruppenleiters

Birk

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert